

# **Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Tux**

Der Gemeinderat von Tux hat mit Sitzungsbeschluss vom 16. Jänner 1975 auf Grund des § 28 TGO. 1966, LGBl. Nr. 4/66 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- und Nutzwasser.

## **§ 2 Anschluss- und Benützungszwang**

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 150 Metern vom Ortsnetz (= Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- (2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- (3) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- (4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

## **§ 3 Anschlüsse**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und den Einbau einer Absperrvorrichtung nach den Anweisungen der Gemeinde und unter Einhaltung des Absatzes 2 auf seine Kosten zu errichten.
- (2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (3) Jede Änderung eines Wasseranschlusses muss vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde angemeldet werden.
- (4) Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der privaten Zuleitung zu sorgen. Jede wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlage ist sofort der Gemeinde mitzuteilen.

- (5) Die Gemeinde hat das Recht, die bei den Kontrollen festgestellten Mängel an der privaten Anschlussleitung vom Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung innerhalb einer angemessenen Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten des Eigentümers durchführen zu lassen.

#### **§ 4** **Wasserlieferung**

- (1) Das Wasser wird aus der Gemeindewasserversorgungsanlage im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für einen bestimmten und gleichbleibenden Wasserdruck an den einzelnen Stellen des Versorgungsnetzes im normalen Betrieb. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung oder bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel, Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Verfügungen, steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung und notwendige Absperrungen begründen keine Schadenersatzpflicht der Gemeinde, jedoch werden Betriebseinschränkungen und Absperrungen tunlichst vorher bekanntgegeben.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für vorschriftswidrige Benützung seiner Anlage durch dritte Personen.
- (5) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

#### **§ 5** **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer angebracht. Die Erhaltungskosten trägt die Gemeinde.
- (3) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6** **Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3, Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

#### **§ 7**

## **Gebühren**

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und im Falle von Erweiterungen, Verstärkungen usw. der bestehenden Anlagen sowie für den laufenden Wasserbezug und für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

## **§ 8**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Verstöße gegen die Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu EURO 363,--, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig werden die bestehenden Wasserleitungsordnungen (Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.3.1971 und 12.5.1971) aufgehoben.

Tux, am 16.1.1975

Der Bürgermeister  
(Berger)